

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh.

Autor(en): **Huber, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **15 (1883)**

Heft 11

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-258738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh.*)

Von Professor C. Huber in Basel.

Die im Nachstehenden aufgeführten Aktenauszüge stammen aus dem Archiv von Appenzell A. Rh. in Trogen, dessen alte Verhörakten ich im Jahr 1879 excerpirte, um die Geschichte meines damaligen Amtes kennen zu lernen. Vieles aus meinen Notizen scheint sich mir zur Publikation in diesen Jahrbüchern zu eignen. Wenigstens haben die Mitteilungen historisches Interesse, und vielleicht geben sie auch da und dort praktische Winke für die Bedürfnisse der Gegenwart. Etliches von dem hier Zusammengestellten habe ich anfangs 1880 bereits in einem in Trogen gehaltenen öffentlichen Vortrag verwertet.

Das Archiv in Trogen enthält Untersuchungsakten, die beinahe bis zur Zeit der Landesteilung hinaufreichen. Die Sammlung beginnt mit dem Jahr 1609. Im ersten Jahr=

*) Indem wir diesen wertvollen Beitrag zur Geschichte unsers Justizwesens dem Verfasser, unserm ehemaligen, noch in gutem Andenken stehenden Verhörrichter, bestens verdanken, verweisen wir auf einige einschlägige Artikel im appenzell. Monatsblatt, so auf die Einführung der Trullen (Jahrgang 1836), die Umgestaltung des Verhöramtes und die Ernennung eines eigenen Verhörrichters im Jahr 1836 (Jahrgang 1837), das peinliche Examen auf der Reichskammer (Jahrgang 1838), die Anfänge der außerrhodischen Kriminaljustiz (Jahrgang 1841) etc.

Die Redaktion.

Grund von Indizien. Ich will es versuchen, in dieser Beziehung im Nachstehenden das Wichtigste aus meinen Auszügen zusammenzustellen.

A. Das alte Verfahren. Seit dem Zerfall des mittelalterlichen Strafverfahrens, d. h. jedenfalls seit dem 17. Jahrhundert, folgte Appenzell A. Rh. durchaus der Regel, wie sie in Art. 22 der Carolina, der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., Ausdruck gefunden hat: „Es ist auch zu merken, daß niemand auf aynicherley anzeigung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheilt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die Anzeigung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheilt werden, das muß auß eigen bekennen, oder Beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, und nit auff vermutung oder Anzeigung“ (dagegen Carolina Art. 69). Daraus bildete sich nun aber in der Praxis von Appenzell A. Rh. mit absoluter Konsequenz der Satz, daß überhaupt eine Verurteilung nie stattfinden dürfe, wenn der Angeklagte nicht geständig sei, und das ganze Untersuchungsverfahren konzentrierte sich auf den Zweck, ein Geständnis zu erzwingen. Einer amtlichen Sammlung von Indizien begegnen wir in den Verhörakten bis um 1830 sozusagen gar nicht. Die Energie des Examinators richtete sich darauf, den Angeklagten zu bereden, zu schrecken und, wenn nötig, durch Schmerz und Eingriffe in seine Gesundheit zum Geständnis der Schuld zu bringen. Dem peinlichen Examen ging, wie anderswo, das Schreckenverhör voraus; eine Akte von 1840 sagt: „Bis zum Jahr 1834 wurden unter Schreckverhören solche verstanden, bei welchen vom Scharfrichter Zubereitungen zur Tortur gemacht, aber nicht gepeinigt wurde.“ Seit 1834 wurde hiefür der Scharfrichter nicht mehr zugezogen, sondern es genügte die Gegenwart des „Geleitsboten.“ Von Mitteln der Tortur werden uns in den Akten genannt: Arrest bei

Wasser und Brot und Dunkelarrest, eine ganz gewöhnliche Maßregel; weiter Stockstreiche in Portionen von 6 bis 60, etwas milder auch Rutenstreiche, vom Scharfrichter, später vom Geleitsboten auf den bloßen Rücken des aufgebundenen Inquisiten appliziert, während die Examinatoren den Verbrecher in den Pausen zu einem Geständnis zu bereden versuchten. Sodann war bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts sehr üblich die Anwendung des Aufzuges: An der Decke des Verhörzimmers war ein Flaschenzug angebracht, über welchen ein Seil lief; nun wurden dem Inquisiten die Hände auf den Rücken gebunden und zugleich das eine Ende jenes Seiles daran befestigt. Nach nochmaliger vergeblicher Ermahnung zum Geständnis zog der Scharfrichter alsdann den Gebundenen gegen die Decke. Das Körpergewicht des Letztern ruhte bei dieser Operation auf den verschränkten Armgelenken, was hie und da die Oberarme in den Schulterblättern ausrenken machte. Trotzte die Natur des Verdächtigen dieser Qual, so hängte man an dessen Füße einen oder mehrere Steine. Dieser entweder „leere“ oder „beschwerte Aufzug“ erscheint noch Ende des 18. Jahrhunderts in ziemlich häufigem Gebrauch. Von da an wurde es Sitte, höchstens noch so weit aufzuziehen, daß der Inquisit mit den Fußspitzen immer noch den Boden berühren konnte, und seit den 20er Jahren fand ich dieses Torturmittel in keiner Akte mehr erwähnt. Als ferneres Inquisitionswerkzeug wird angeführt die Daumenschraube, der „Dümmelstock“, der noch 1811 gegen die schwangere Diebin E. Sch. Anwendung fand. Dies die ordentlichen Mittel, welche im Vergleich zu den an andern Orten angewandten Torturen in Appenzell A. Rh. nicht sehr vielfältig waren. Doch schritt man ausnahmsweise auch hier zu ingeniöseren „Schrecken der Martern.“ Dergleichen erzählt wenigstens Schläpfer in seiner Chronik von Waldstatt, unter dem Jahr 1780, während in den Akten davon nichts verzeichnet ist: R. Z. von Schwellbrunn und U. R.

von Stein lagen seit längerer Zeit wegen Ermordung zweier Personen in Untersuchung und konnten durch kein Mittel zum Geständnis bewogen werden. Da machte man dem Erstem kleine Wunden am Körper und löschte in denselben brennende Schwefelfäden, und den Letztern schraubte man zwischen eiserne Nägel fest. Darauf gestand jener; dieser aber ertrug noch einen vollen Tag die genannte Position, ehe er dem Bekenntnis seines Mitschuldigen beipflichtete.

Seit den zwanziger Jahren kommen von Zwangsmitteln zur Erwirkung eines Geständnisses nur noch der qualifizierte Arrest und die Stock- und Rutenstrieche vor. Um so eindringlicher wird die moralische Einwirkung der Examinatoren auf den Inquisiten, da jene absolut ein Geständnis erwirken müssen, soll nicht der Angeklagte, den sie vielleicht für über und über erwiesen erachten, straflos ausgehen. Von einer solchen Untersuchung gibt eine Diebstahlsakte aus dem Jahr 1833 (Archiv Nr. 67) folgende dramatisch lebendige Darstellung. J. B. ist des Diebstahls angeklagt und wird, weil triftige Indizien gegen ihn vorliegen, zu Wasser und Brot gesetzt. Inzwischen werden die Zeugen einvernommen, um Material zur Veredung zu erhalten, und endlich wird, da alles nichts fruchtet, zu einem „Schrecken- und peinlichen Verhör“ geschritten, zu welchem auch das Weib und zwei Söhne des B. als Mitschuldige gezogen werden. B. Vater wird nun zunächst neben den Scharfrichter gestellt, gebunden, angespannt und über den Mittag so gelassen, in der Hoffnung, daß dies ihn zu einem Geständnis bringe. Wie dies jedoch in der Hauptsache nichts fruchtet, erhält er alsdann in sieben Portionen 27 Strieche. „Als B.“, sagen dann die Akten, „noch gebunden und mit bloßem Rücken gespannt dasaß, wurden beide Söhne und seine Frau vorgeführt, um ihnen den traurigen Zustand, in dem sich ihr Vater befindet, zu zeigen, und so auf ihr Gemüt einzuwirken, um sie zum Geständnis zu bewegen; der jüngere Sohn

wurde durch diese Szene bewegt, er weinte und winselte, aber die Mutter und der ältere Sohn blieben unentwegt und standen wie versteinert vor dem Unglücklichen, ohne eine Träne entquillen zu lassen.“ Nachher erhält auch der ältere Sohn seine Portion Rutenstreichs und dann wird der Vater gleichfalls vor dessen Marterbild geführt. Aber alle Mühe ist vergebens und das Resultat der Untersuchung bleibt, daß B. und Mitschuldige trotz vorhandenem Beweis wegen Mangels eines Geständnisses von der Instanz mit Verdacht entlassen werden.

B. Die Gründe für die Milderung des Verfahrens. Daß die Inquisitionsmittel seit dem Anfang unsers Jahrhunderts sich abflachten, hing zusammen mit einer sich mehr und mehr verbreitenden humanen Anschauung, der es ein wachsender Gräuel wurde, überhaupt einen Mitmenschen, sei er schuldig oder unschuldig, mit körperlichen Qualen zu peinigen. Verschiedene Stellen aus den Akten zeugen von dieser Milderung in der Gesinnung. Eine Notiz aus dem Jahre 1818 sagt: „Bitten um Schonung verhindern meist den Fortgang der Verhöre.“ In einer Untersuchung von 1834 nimmt man davon Umgang, einen Angeklagten strenger zu inquiren, „weil derselbe offenbar eher alles zugestehen würde, als sich in den Arrest legen zu lassen,“ und man bei strengerer Untersuchung Gefahr lief, unrichtige Geständnisse zu erhalten“ (Akte Nr. 280 in Sachen M. H.). Diese Symptome milderer Anschauungen sind bald mehr, bald weniger zahlreich, je nach dem Charakter der die Untersuchung leitenden Männer, aber sie vermehren sich stetig.

Nicht wenig waren auch spezielle Vorkommnisse geeignet, für mildere Anschauungen Propaganda zu machen. So ein Fall von 1783, da ein Angeklagter, vielleicht D. A. von Waldstatt, während die Examinatoren zum Mittagessen gegangen waren, auf der Folter starb. Ferner ein fast gleichzeitiges Vorkommnis, da ein anderer D. A., wegen Sektirerei mehr-

mals in scharfen Arrest versetzt, schließlich in der Zelle sich zu Tode hungerte. Solche Fehlgriffe in der Untersuchung wirkten besonders aufregend, wenn sie bei Inquisiten passirten, die nachher als unschuldig erfunden wurden. So heißt es von einem B. H., daß er wegen Diebstahls peinlich verhört und schließlich von der Instanz entlassen worden sei, sich aber an seiner Gesundheit nie mehr erholt habe. Ein paar Jahre später indessen wurde der wirkliche Täter des Verbrechens in einem R. B. entdeckt. Ueberhaupt war der Fall, wie leicht begreiflich, nicht so selten, daß Unschuldige mit peinlichen Mitteln verhört wurden. Ermittelt wurde 1838 die Nichtschuld einer A. S., nachdem sie wegen Diebstahls einen ganzen Monat in scharfem Arrest gelegen hatte (Akte Nr. 553); ein Knabe B. hatte falschen Verdacht gegen sie aufgebracht. In anderen Fällen wurden durch die Zwangsmittel ganz sonderbare Geständnisse erwirkt. 1814 gestand ein Mädchen gegenüber den peinlichen Mitteln alles, was man wollte, um nachher mit Tatsachen in Widerspruch zu geraten und sein Geständnis zurücknehmen zu müssen. Ebenso auffallend ergiebig war die Inquisition gegenüber der schwangeren E. Sch., welcher 1811 der Dummelstock angelegt wurde. Besonders frappant aber ist diesbezüglich ein viel früheres Beispiel: Im 17. Jahrhundert soll ein Tyroler, P. Sch., auf der Folter in Trogen 700 Mordtaten und 132 Brandstiftungen eingestanden haben. Die jüngern, ausführlicher angelegten Akten zeigen indessen zur Genüge, daß die peinlichen Mittel ganz allgemein mit großer Vorsicht angewendet worden sind. Viel zahlreicher sind hienach die Fälle, da ein Uebelstand in umgekehrter Richtung zu Tage trat, daß nämlich offenbar schuldige Angeklagte trotz Beweis und peinlichem Examen nicht zu einem Geständnis bewogen und demzufolge alsdann auch nach damaligen Grundsätzen nicht verurteilt werden konnten. Von den zahlreichen diesbezüglichen Beispielen, die sich in den Akten finden, mögen hier einige folgen.

Akte Nr. 542, 1838: R. N. ist des Diebstahls angeklagt, und es liegt der Beweis vor, daß er die entwendeten Gegenstände heimlich zu Schleuderpreisen verkaufte, ohne daß er über Herkunft derselben richtige Angaben machen konnte. Trotzdem läugnet N. die Tat ab. Das verhöramtliche Gutachten beantragt die Vornahme eines peinlichen Examens in Erwägung: „20.) daß nach unsrem Gerichtsgebrauch, selbst wenn das Verbrechen vollständig bewiesen ist, gleichwohl das Selbstgeständnis gefordert wird; 21.) daß es auf den größeren oder geringeren Betrag nicht ankommt und daß in dem vorliegenden Falle die Niederschlagung des Prozesses einer Verhöhnung der Justiz gleichgeachtet werden müßte.“ N. erhielt alsdann 25 Stockstreiche, gestand aber gleichwohl nicht und mußte von der Instanz entlassen werden.

Akte 694, 1840: J. J. St. ist angeklagt, mehrere silberne Löffel entwendet zu haben, und ein Zeuge hat direkte bezügliche Beobachtungen gemacht. Gleichwohl läugnet der Angeklagte und wird, da auch wochenlanges scharfer Arrest ihn zu keinem Geständnis zu bewegen vermag, schließlich von der Instanz entlassen.

Akte 1193, 1845: M. B. ist der Brandstiftung angeklagt. Die Zeugen sahen ihn im kritischen Augenblick von dem fraglichen Gebäude wegspringen, der Alibibeweis mißlingt ihm vollständig. Trotzdem erfolgt kein Geständnis, auch nachdem er zwei Monate in gewöhnlichem, 1 Monat in dunklem Arrest und 1 Monat bei Wasser und Brot gelegen. Darauf wird er mit Verdacht entlassen.

Akte 1248, 1845: B. B. ist der Verläumdung beschuldigt. Das Verhöramt beantragt: „Da der Angeklagte sogar diejenigen Klagen, die durch Zeugenschaft erhoben vorliegen, in Abrede stellt, soll Untersuchungsarrest über ihn verhängt werden.“ Doch bleibt auch diese Maßregel erfolglos.

Akte 1265, 1845: Die Dienstmagd M. K. wird von verschiedenen Herrschaften, bei welchen sie diente, des Diebstahls

beschuldigt. Eine Dienstherrschaft hat die gestohlenen Effekten unter den Kleidern der Magd verborgen gefunden; anderes hat die Magd, um Verzeihung bittend, zurückgegeben. Dennoch gesteht sie das Verbrechen nicht ein. Sie erhält dann etliche Wochen Dunkelarrest, zum Teil mit Wasser und Brot, und da sie immer noch nicht gestehen will, beantragt das Verhör=amt, weil die Inquisitin aus den Akten unzweifelhaft als schuldig hervorgehe, 20 bis 30 Rutenstreiche. Sie erhält hievon in der That 15 Streiche, nachdem sie schon bei den bezüglichen Zubereitungen ein theilweises Geständnis abgelegt hatte, das sie nach der Exekution noch etwas vervollständigt. Aber zu weiteren Geständnissen ist sie durchaus nicht zu bewegen; sie kommt auch in Bezug auf das Abgeläugnete nicht auf den Mlagrodel.

Akte 1285, 1845: J. U. B., des Diebstahls angeklagt und überführt, gestohlene Gegenstände in seinem Haus zu haben, über deren Erwerb er erweislich falsche Angaben macht, läugnet die That ab, trotz langer Haft und 36 Stockstreichen. Endlich wird er entlassen, mit dem Bemerken, der Klagepunkt sei nicht groß, weitere Strenge daher nicht angezeigt, obgleich das Verhöramt von der theilweisen Schuld des B. überzeugt sei.

Akte 1317, 1846: J. B., ein rückfälliger Dieb, hat einen gestohlenen Wassereimer verkauft, gesteht aber trotz 25 Stockstreichen nichts und wird mit Verdacht entlassen.

Akte 1329, 1846: Ganz ähnlich wird der rückfällige J. G. mit Verdacht entlassen, obgleich ihm der Verkauf einer entwendeten Kette nachgewiesen ist; trotz 14 Tagen bei Wasser und Brot und 13 Stockstreichen war er zu keinem Geständnis zu bewegen.

Akte 1594, 1849: U. B., beim Diebstahl ertappt, konnte entfliehen; bei der Haussuchung fanden sich Spuren entwendeter Gegenstände. Der so überwiesene Angeschuldigte

gesteht nicht, trotzdem er in drei malen über 70 Stockstreiche erhält. Schließlich wird er mit Verdacht entlassen.

Diese Fälle könnten wir noch leicht vermehren, sie sind aber alle ziemlich gleichartig. Nur einer Akte sei noch besonders Erwähnung gethan, welche seiner Zeit ganz besonders die Schattenseiten eines solchen Verfahrens und das fast ganz Zufällige der Möglichkeit einer Verurteilung ans Licht zu rücken geeignet war. Es ist dies die Untersuchung gegen J. F. von Hemberg und U. R. betreffend Diebstahl und Brandstiftung, welche mit einem Todesurteil über den 21 Jahre alten Fischbacher abschloß. Akte 207, 1834: F. war von Anfang an so gut wie überwiesen, es wurden ihm denn auch sofort die „Fußtrampeln“ angelegt. Der minder belastete R. legte bald ein volles Geständnis ab, was F. aber nicht bewegen konnte, von seinem Lügner abzuweichen. Schon früh wollte das Verhöramt alsdann ein peinliches Examen mit F. vornehmen, aber der Große Rat, dem die Sache vorgelegt wurde, gestattete dies, da bei Geständnis ein Todesurteil in sichrer Aussicht stand, erst nach weiterem fünfmonatlichem Verhaft. Dann wurde zunächst U. R. dem F. gegenübergestellt, beide erhielten Arrest bei Wasser und Brot, und da hierauf von keiner der beiden Seiten die Verantwortung geändert wurde, schritt man mit F. zum peinlichen Examen. Der Inquisit rief beim Beginn dieser Operation aus: „J wett will's Gott efanga lieber, i hett's thue!“ F. erhielt nun 15, 10, 12, 10 Streiche, worauf er in der Pause die Examinatoren frug: „Wie geht es, wenn ich ein Geständnis ablege? welche Strafe würde ich erhalten, selbst wenn ich es nicht gethan hätte?“ Als Antwort fordert man ihn einfach zum Geständnis auf; die Examinatoren aber verabreden sich, es nun noch mit 5 Streichen zu probiren, dann aber, wenn dies nicht fruchte, der Sache den Lauf zu lassen. (Diese letzte Notiz ist nicht in den Akten zu finden, wurde mir aber von gut orientirter Seite gegeben.) F. erhält die weitem 5 Streiche,

ohne Erfolg. Nun fragt einer der Examinatoren den gebundenen Inquisiten: „Was würdet Ihr antworten, wenn man Euch versichern könnte, diese Tat würde Euch keine Todesstrafe zuziehen?“ F. entgegnet: „Dann würde ich sagen, der Roth hat die Wahrheit gesprochen, und ich habe gelogen!“ Damit ist das Eis gebrochen; F. bittet losgelassen zu werden, er wolle alles bekennen, und so geschieht es. Zu dem ihn auf den Tod vorbereitenden Geistlichen, Dekan Frei, sagte der Verurteilte später, nicht die Rutenstreichs, sondern die Festigkeit, womit die Verhörrichter ihm zeigten, daß sie von seiner Schuld überzeugt seien, habe ihn zum Geständnis bewogen.

Solche Erfahrungen häuften sich, nachdem man überhaupt einmal auf das Irrrationelle dieses Verfahrens aufmerksam geworden war, von allen Seiten. Besonders eine Art von Untersuchungsfällen war nun aber noch ganz speziell dazu angetan, das bisherige Verfahren als unerträglich erscheinen zu lassen; es sind dies die Untersuchungen in Paternitätsfällen, welche von Amts wegen geführt wurden und wobei man aus verschiedenen Gründen bei einem außerehelich gebornen Kinde mit allem Eifer die Vaterschaft festzustellen bemüht war.

Wir stoßen hier in den Akten seit den ersten Jahrzehnden unsers Jahrhunderts auf die sogenannte *E r h ä r t u n g s - p r o b e*. Ob sie schon früher üblich war, ist aus den Akten nicht zu beantworten, da das Schweigen der ältern Untersuchungen bei der Lückenhaftigkeit der Protokolle keinen Schluß weder für noch gegen zuläßt. Seit den 20er Jahren ist alsdann sehr häufig von ihr die Rede. Sie tritt immer in der Art auf, daß, wenn eine Geschwängerte eine Mannsperson als Schwängerer bezeichnete, und diese sich nicht hiezu bekannte, alsdann über beide scharfer Arrest verfügt wurde, bald zuerst über den Mann, bald über die Frau. Eine Akte von 1837, Nr. 438 sagt: „Wir haben in unserm Lande die Uebung, daß die streitenden Teile, wenn sie auf

ihren Meinungen beharren, vier Wochen lang gefangen gelegt werden; diese Gefangenschaft wird als Erhährungsprobe angesehen, sie vertritt die anderswo übliche Eidesleistung." — Dieselbe Probe wurde aber auch angewendet, wenn eine außerehelich Geschwängerte unglaubliche Angaben machte. Von den zahlreichen diesbezüglichen Fällen seien hier nur einige wenige angeführt.

Akte 187, 1834: Die siebzehnjährige A. R. R. erhält, damit sie den rechten Vater ihres außerehelichen Kindes angebe, 30 Tage Arrest bei Wasser und Brot und 9 Stockstreiche. Zuletzt lügt sie und verstellt sie sich, so daß mit ihrer Verantwortung nichts anzufangen ist.

Akte 438, 1837: Es wird nach Landrecht verfahren und die Klägerin G. 28 Tage mit Wasser und Brot in Gefangenschaft gelegt. Da sie ihre Verantwortung nicht ändert, so folgt der von ihr als Vater bezeichnete F. und macht dieselbe Probe durch, gleichfalls ohne Erfolg.

Akte 466, 1837: Die dreißigjährige A. B. hat Notzucht vorgeschützt und bleibt dabei trotz der über sie verhängten Erhährungsprobe.

Akte 543, 1838: A. Sch. bezeichnet den J. F. als Vater und dieser bestreitet den Umgang mit der Klägerin. Beide kommen zur Erhährungsprobe, aber die Sch. wird bald krank. Nun beantragt das Verhöramt: . . . „b) In Erwägung, daß die ohnehin unzuverlässige Erhährungsprobe hier am wenigsten angemessen sein dürfte, da so vieles für die Sch. und so vieles gegen F. spricht; c) daß die Sch. sich ohnehin schon leidend befindet und daß ein vierwöchentlicher Arrest zu Wasser und Brot ihre schwächliche Gesundheit vollends zerstören dürfte". . . Entlassung der Sch. Diese erfolgt denn auch, aber nur als Aufschub; zwei Monate später müssen die beiden Inquisiten die Probe nochmals antreten und sie bestehen sie auch ohne Aenderung ihrer sich widersprechenden Angaben.

Akte 588, 1839: Die einundzwanzigjährige K. K. und der dreiundzwanzigjährige B. K. bestehen die Erhärtungsprobe ohne Erfolg. Am Schluß fragt der Verhörrichter die K. bei der Entlassung: „Wie befindet Ihr Euch?“ Sie antwortet: „Schlecht, ich werde wohl nie mehr ganz gesund werden.“

Akte 596, 1839: Die Ehebrecherin G. Sch. wird 6 Wochen in Arrest gehalten, ohne Aenderung ihrer Verantwortung. Zum Antrag des Verhöramtes, mit ihr die Erhärtungsprobe anzuwenden, bemerkt der die Untersuchung beaufsichtigende Landammann Schläpfer, diese Probe wäre hier unnütz, weil das Kind gestorben, auch die Verantwortung der Sch. immerhin möglich sei. Ueberhaupt werde dieses Verfahren immer weniger angewendet.

Akte 900, 1842: G. Sch. verharret mehrere Wochen bei Wasser und Brot und erhält 20 Streiche, ohne über ihren Schwängerer zuverlässige Angaben zu machen.

Akte 1608, 1849: A. Sch. gibt zunächst einen Unbekannten als Vater an, dann einen gewissen G. Schon im ersten Stadium der Untersuchung war sie vier Wochen bei schwangerem Zustand in scharfem Arrest gehalten worden. Nach der Niederkunft wird alsdann beiden die Erhärtungsprobe anferlegt, und sie bestehen sie, ohne ihre Angaben zu ändern.

Machte die Rücksicht auf die Schwangerschaft der Klägerin eine Durchführung dieser Untersuchungsmaßregel im ersten Stadium des Prozesses meist unmöglich, so war sie nicht viel weniger schwierig nach der Niederkunft, aus Rücksicht auf Kind und Mutter. So konnten denn hier Fälle vorkommen, wie die folgenden.

Akte 386, 1836: M. D. und G. T. müssen zur Erhärtungsprobe; die Mutter erhält die obrigkeitliche Anweisung, ihr Kind auf diesen Fall hin baldigst zu entwöhnen.

Akte 94, 1832: G. B. erhält den Auftrag, ihr Kind schleunigst zu entwöhnen, damit sie die Erhärtungsprobe antreten könne.

Anders mußte das Dilemma ein Standeskommissionsmitglied im Jahr 1850 zu überwinden (Akte 1663): durch Einsperrung der Ehebrecherin R. B. mit ihrem Kinde. Jedoch dauerte die Probe für sie nur 14 Tage, für den Angeschuldigten aber 4 Wochen, wovon 8 Tage scharfen Arrestes.

C. Die Revisionsversuche. Wir begegnen in den Akten den ersten Spuren des Mißvergnügens gegenüber solchem Verfahren seit Beginn der dreißiger Jahre.

Akte 67, 1832: Der des Diebstahls überführte J. B. gesteht nicht. Landammann Dertli als Mitglied der die Untersuchung beaufsichtigenden Behörde bemerkt am Schluß der Akten: „Von dem gewiß nicht allgemein gültigen Sage ausgehend, der Inquisit müsse gestehen, sonst könne man ihn nicht bestrafen, torquirt man nach vorhandenen Inzichten, anerkennt dabei aber auch den andern Sag, wer die Tortur bestehe, ohne Geständnis, der sei von der Klage frei. Dieser Sag ist so irrig wie jener. Im vorliegenden Fall könnte ich die Prozedur schließen und den Inquisiten als überwiesen, wenn schon nicht geständig, vor den Großen Rat stellen.“ Diesem Antrag pflichtet auch Landammann Nagel bei und sagt, die Beweise für die Schuld des B. seien so überwältigend, daß es keines weitem peinlichen Verhörs mehr bedürfe. Der Große Rat entließ dann allerdings den nicht geständigen Schuldigen gleichwohl mit Verdacht von der Instanz.

Akte 91, 1832: In einer Paternitätsklage beantragt die Verhörkommission die Erhärtungsprobe. Landammann Dertli jedoch lehnt den Antrag ab mit dem Bemerkten, der Angeklagte sei mit den zugestandenen Tatsachen so sehr überwiesen, daß er auch ohne direktes Geständnis zur Vaterschaft verfällt werden könne, bis er einen andern Vater zeige.

Akte 146, 1833: Das Verhöramt beantragt, den des Diebstahls beschuldigten L. G. als überwiesen vor den ehrsamem Großen Rat zu stellen; es findet jedoch eine Verurteilung ohne Geständnis nicht statt.

Mit besonderer Energie wurde nun aber gegen das bisherige Verfahren angekämpft, nachdem Dr. Schieß, der spätere Bundeskanzler, im Jahr 1836 zum Verhör-richter gewählt worden war. Schieß blieb bis 1839, beinahe vier Jahre, in diesem Amt, und während dieser Zeit finden sich in den Akten zahlreiche, bald kürzere bald längere Bemerkungen und Ausführungen, welche alle darauf abzielten, die Notwendigkeit einer Aenderung des Verfahrens darzutun. Verhör-richter Schieß benutzte hiefür namentlich die Schlußberichte, welche das Verhöramt jeweilen mit den Akten und dem Gutachten dem Großen Rat vorlegte, und worin der Charakter des Angeklagten, dessen Vorleben und Erziehung beleuchtet, allgemeine Uebelstände, welche die Prozedur ans Licht gestellt, namhaft gemacht, und überhaupt demjenigen, was ein denkender Kriminalbeamter aus dem Material seiner Erfahrungen an Anregung und Aufklärung bieten kann, Ausdruck gegeben wird. Dr. Schieß benutzte die Schlußberichte bald für dies, bald für jenes, eiferte heute gegen die Führung der Vaterschaftsprozesse und morgen gegen die Schäden in Armenhäusern. Es war also der rechte Ort, sich hier auch gegen das alte Untersuchungsverfahren auszusprechen.

Aus diesen Schlußberichten mögen hier zwei Stellen folgen:

Akte 542, 1838: Diebstahl des R. N., der überwiesen, aber nicht geständig ist. Dr. Schieß schreibt: „In der vorliegenden Prozeßsache wurde es dem Unterzeichneten zum ersten mal zur traurigen Pflicht, auf ein peinliches Examen antragen zu müssen. . . . Obgleich nun allem aufgeboten wurde, den N. zu einem Geständnis zu bringen, so blieb gleichwohl alle angewandte Mühe fruchtlos. Von Anfang bis zu Ende des Prozeßes blieb N. immer gleich kalt und

unbeugsam. Es half nichts, daß man ihm seine Widersprüche aufdeckte, daß man ihm die Schlingen zeigte, in denen er sich gefangen, daß man ihm alle Verdachtsgründe vorrückte, die er gegen sich angehäuft — alles half nichts; er schien es sich fest vorgenommen zu haben, unter keiner Bedingung das mindeste zu gestehen. Es ist vielleicht seit einer Reihe von Jahren kein hartnäckigerer, verstockterer Mensch im Unterfuche gewesen. Wenn je bei einem Inquisiten, so sind wir bei diesem N. auf das Bestimmteste von seiner Schuld überzeugt, wenn je einer, so hätte dieser seine Strafe wohl verdient, und wenn je, so muß diesmal die Gerechtigkeit das Opfer mangelhafter Gesetzgebung werden. . . Wir wollen dem Staate glückwünschen, wenn N. diesen Prozeß sich zur Besserung dienen ließ — allein, sind wir zu einer solchen Erwartung berechtigt, wenn der Verbrecher weiß, daß er durch hartnäckiges Lügen sich dem Arme der Justiz zu entziehen vermag? Sei das Verbrechen groß oder klein, so erfordert die Idee der Gerechtigkeit die gerechte Strafe. Kann sich der Verbrecher derselben entziehen, so heißt dies mit der Gerechtigkeit ein Spiel getrieben, das früher oder später von den verderblichsten Folgen begleitet ist. . . . Wir giengen, indem wir auf ein peinliches Examen antrugen, von der Ansicht aus, N. sei des angeklagten Verbrechens überführt, und zwar durch Indizienbeweis; wir stützten uns auf folgende Gründe: (Folgt der Tatbestand) Es ist bedauerlich, wenn der reumütig Bekennende vielleicht wegen eines kleinen Vergehens seine Ehre verliert und gebrandmarkt dastehen muß, während der freche Lügner deswegen seiner Strafe entgeht, weil er weiß, daß seine Unverschämtheit die strafende Hand lähmt, weil er weiß, daß er stark genug sei, fünfundzwanzig Rutenstreiche, ohne zu bekennen, auszuhalten.“ . . Nun folgt der Antrag auf Entlassung mit Verdacht, und dann schließt der Bericht: „Dieses Mittel vergönnt die Praxis allein noch. Eine Strafe ohne vorangegangenes Geständnis kann nach unsern Gewohn-

heiten nicht eintreten. Unser Beweisverfahren ist wesentlich auf das Selbstbekenntnis gegründet. Wäre dieses nicht unumgänglich erforderlich, so würde das peinliche Examen durchaus unnötig, ja grausam gewesen sein."

Diesem Auszug sei noch ein anderer aus einem Schlußberichte des Dr. Schieß in einem Vaterschaftsprozesse beigelegt (Akte 588, 1839). Das Verhöramt beantragt Zulassung der Klägerin zum Ergänzungs Eid und sagt:

„Alle Gesetzgebungen zu jeder Zeit hatten den Eid in gewissen Fällen für das einzige Auskunftsmittel, um dem Richter eine Entscheidung möglich zu machen. Ohne dieses Auskunftsmittel müßte oft das Recht erliegen, oder es müßte dem Richter überlassen bleiben, nach individueller Ueberzeugung so oder anders zu sprechen. Unsre Uebung bringt es mit sich, daß, wenn kein Geständnis der Paternität erfolgt, beide Personen, die Klägerin wie der Beklagte, zu vier Wochen Wasser und Brot in den Arrest gelegt werden. In der Regel nämlich können in solchen Fällen keine Zeugen aufgeführt werden und nun appellirt man an diese sogenannte Erhärtungsprobe, die gewöhnlich gar nicht zu dem gewünschten Ziele führt, häufig aber, besonders für den schwächern Teil, von gefährlichen Folgen sein kann. Es ist gewiß eine rauhe Maßregel, die Klägerin, welche ja ohnehin das Kindbett überstehen und das Kind verpflegen und erziehen muß, mit dem gefühllosen Beklagten die gleiche Arrestprobe bestehen zu lassen. Wird denn in Civil- und Kriminal-sachen auch so verfahren? Wäre es zu verwundern, wenn das schwache Weib im Gefühle ihres Rechtes lieber von der Klage abstrahirte, als daß sie ihre Gesundheit solcher Qual aussetzte? Wir sind Zeuge davon, daß das Heimweh zum Kinde die eingesperrte Mutter oft schon fast zur Verzweiflung getrieben hat. Man hat die Anwendung der sogenannten Erhärtungsproben nicht unrichtig so vergleichen wollen, es verhalte sich damit, wie wenn der Civilrichter den streitenden Parteien be-

fehlen würde, sie sollten einen „Hosenlupf“ tun, und wer Sieger sei, behalte Recht. . . Wenn nun aber alles erstanden ist und der angeschuldigte Vater will sich dazu nicht bekennen, was bleibt dann dem armen, vielleicht oft durch Versprechung der Ehe verführten Mädchen noch übrig, wenn nicht der Eid? Endlich sind bei dem jetzigen gewöhnlichen Verfahren die Weibspersonen benachteiligt. Sobald der angebliche Vater die Erhärtungsprobe ausgehalten hat, so ist er seiner Verpflichtung gegen Mutter und Kind ledig. Die Mutter aber hat ihre weiteren Pflichten zc. . . . Wir behaupten noch einmal, es muß dem Weibe noch ein Mittel an die Hand gegeben werden, um ihre Wahrheit zu beweisen; so streiten beide Parteien mit ungleichen Waffen, und in der Regel wird der schwächere Teil unterliegen müssen. Wir schließen, indem wir diese hochwichtige Sache noch einmal recht dringend der Aufmerksamkeit des Großen Rates empfehlen. Der Spott unsrer Mitschweizer hat unser gegenwärtiges Verfahren schon bitter getroffen; es werde ihnen bewiesen, daß auch bei uns die Humanität gesiegt hat.“

Diese warme Fürsprache des Verhörrichters blieb in dem vorliegenden Falle nicht ohne Erfolg. Die Klägerin, K. K., wurde wirklich zum Eide zugelassen, und sie schwor ihn vor dem Großen Rat. Die Vorbereitung der K. zum Eide war dem Pfarrer Zürcher von Wolfthalen übertragen worden, der mit dem Erfolge seines Unterrichts wohl zufrieden war, in seinem Berichte an den Großen Rat aber doch beifügte: „Ist eine zweiundzwanzigjährige Tochter stark genug, möglichen äußeren Einflüssen in dem Maße Widerstand zu leisten, daß das Gefühl der Ehre oder Schande vor der Welt nicht bedenklich auf sie einwirkt? Wohl möglich, daß die K. mit gutem Gewissen den Eid ablegen kann; aber, Väter des Vaterlandes, mögen Sie fortfahren, es bedenklich zu finden, mit so gefährlichem Schwerte einen Knoten zu lösen!“

Der Erfolg der Verwendung des Dr. Schieß für die Einführung des Eides in Paternitätsfachen war denn auch wirklich kein dauernder. Schon 1843 wurde in einem zweiten Falle, da das Verhöramt den Eid der Klägerin beantragte, auf Verwendung von Landammann Zellweger die Verpflichtung zum Eid abgelehnt und dafür vom Großen Rat beiden Parteien die Erhärtungsprobe auferlegt (Akte 1049).

In die Zeit, da Dr. Schieß das Verhöramt bekleidete, fallen aber auch noch ernstere Versuche, die alte Praxis zu stürzen, Versuche auf dem Wege der Gesetzgebung. Nach mehreren Vorberatungen und Entwürfen kam es 1838 zu einer Vorlage an die Landsgemeinde, einer Kriminalprozeßordnung, welche in § 26 bestimmte: „Es ist verboten, den Beschuldigten durch Drohungen oder Zwangsmittel zum Bekenntnis der Wahrheit zu nötigen.“ Art. 27 nahm als Strafe für solche, welche durch Verweigerung der Antwort, durch falsche Namensangaben oder ähnliche freche Lügen den Untersuch mutwillig erschweren, Arrest mit Wasser und Brot in Aussicht. Art. 4 verfügte, daß bei Selbstanklage der Untersuchungsrichter zunächst den faktischen Zustand des Angeeschuldigten untersuchen soll, und Art. 32, daß auch bei Geständnis der Tatbestand möglichst ausgemittelt werden müsse. Die Art. 44 u. ff. behandelten Geständnis, Widerruf, Beweis sehr detaillirt, mit förmlicher Aufstellung einer Beweistheorie, und endlich bestimmten die Art. 68 und 69, daß Angeklagte bei vollständigem Beweis auch ohne Geständnis verurteilt werden können. Dr. Schieß war mit Dr. Gabriel Rüsch Aktuar des Revisionsrates, und so trägt denn die den Entwurf begleitende Botschaft an die Landsgemeinde neben der Unterschrift von Landammann Nagel auch diejenige von Dr. Rüsch und Dr. Schieß. Von letzterm mag wohl der Text herrühren, wenn es da heißt: „Das bisherige Beweisverfahren schien uns mit den Forderungen einer geläuterten und menschenfreundlichen Gerechtigkeitspflege nicht ganz in Einklang zu

stehen. Es ist Euch bekannt, daß in den letzten Jahrzehnten die eigentliche Folter bei Kriminaluntersuchungen nicht mehr in Anwendung gekommen ist, daß aber gleichwohl keine völlige Abschaffung aller Zwangsmittel eintrat, weil bis jetzt der Grundsatz galt, daß kein Angeklagter ohne eigenes Geständnis seiner Schuld verurteilt werden dürfe. In Fällen nun, wo ein Verbrechen vollständig erwiesen war, der Verbrecher aber dennoch beharrlich läugnete, wurde ihm das Geständnis durch Zwangsmittel abgenötigt. Diese Maßregel mußte im Interesse des Staates genommen werden, weil sonst in vielen Fällen der Verbrecher ohne Strafe ausgegangen wäre. Gewiß aber ist es, daß ein durch Zwang abgepreßtes Geständnis keinen Wert hat. Nach den Grundsätzen einer geläuterten Wissenschaft und nach dem Beispiele anderer Staaten und Kantone schlagen wir nun vor zc. Wir halten es für unweise, bei erwiesener Schuld durch harte Zwangsmittel von dem Beklagten die Aussage gegen sich selbst zu erpressen. . . . Wir halten diesen Grundsatz über das Beweisverfahren für das Wichtigste, was wir Euch im gegenwärtigen Entwurfe vorschlagen." — Obgleich der Entwurf von 1838 das Programm enger gezogen hatte, als frühere Projekte, von welchen eines im Jahr 1837 noch einen Anhang über Unzuchtsvergehen und Vaterschaftsflagen enthielt und hier den Ergänzungseid der Klägerin in Aussicht nahm, so fand er doch bei der Landsgemeinde nicht genügenden Anklang, und mit der Verwerfung der Vorlage scheiterte dieser erste gesetzgeberische Revisionsversuch.

Ueberhaupt schien nun die nachfolgende Zeit den neuen Gedanken nicht günstig zu sein. Zwar erließ der Große Rat 1839 ein Reglement für das Verfahren in Kriminalsachen, dessen § 19 die zwangsweise Erpressung des Geständnisses in eine Ungehorsamsstrafe, „Strafe für mutwillige Erschwerung des Untersuchs durch freche Lügen u. dgl.“, umzuwandeln schien. Aber in der Praxis blieb es zunächst beim Alten, zumal Verhörerichter Sonderegger, der Nachfolger

des Dr. Schieß, welcher letzterer Ende 1839 zum Ratschreiber vorrückte, nicht von den gleichen Ideen getragen war, wie sein jugendlicher, wissenschaftlich gebildeter Amtsvorgänger. So finden wir denn in den vierziger Jahren da und dort in den Akten ausdrückliche Betonung der Notwendigkeit, beim bisherigen Verfahren zu verbleiben. Beispielsweise schrieb Sonderegger 1845 bei einer Diebstahlsuntersuchung gegen den frech läugnenden B., daß es im Interesse des Staates liege, solcher Lügenhaftigkeit und Hartnäckigkeit mit der nötigen Strenge zu begegnen, und beantragte Stockstreiche, die freilich nichts fruchteten (Akte 1285). Ferner lesen wir in einer Akte von 1846 (Nr. 1382) bei Anlaß einer Betrugsklage gegen die Schwindlerin M. K. W., daß der Staat gegenüber solcher Hartnäckigkeit und Lügenhaftigkeit seine Interessen zu wahren und namentlich dafür zu sorgen habe, daß solche Subjekte wenn immer möglich der verdienten Strafe nicht entgehen können; wirklich fielen diesmal 20 Stockstreiche auf bessern Boden und veranlaßten ein successives Geständnis der Angeklagten. Hinwieder finden sich auch Spuren, daß man nach anderweitiger Abhülfe sich umschaute, wie denn in der Untersuchung gegen den überwiesenen, aber hartnäckig läugnenden Brandstifter B. (Akte 1193) das Verhöramt 1844 beantragte: „Es sei gegen B. entweder das in St. Gallen neulich gegen mehrere der Brandstiftung verdächtige Personen angewendete Verfahren einzuschlagen und derselbe zum Zweck besserer Besinnung auf eine durch den Großen Rat zu bestimmende Zeit in das Zuchthaus zu St. Jakob zu erkennen, oder aber es sei ein peinliches Examen zu veranstalten.“ Der Große Rat wählte alsdann letzteres Mittel, es zeigt aber der Antrag, daß man trotz alledem nicht beim alten Verfahren zu verharren vermochte und im Begriff war, als Abhülfe zu einem System außerordentlicher (milderer) Strafen für Nichtgeständige zu greifen, wie dies manchenorts bis in die Mitte unseres Jahrhunderts eingeführt war (z. B. in Preußen bis 1850).

Seit 1850, d. h. mit dem Verh^ör^richter Dr. Meier, bricht sich dann allm^älig die neue Anschauung in der Praxis Bahn, die Zwangsmittel werden seltener und schließlich gar nicht mehr angewendet. Zugleich fand dann auch die Einführung dieser Reformen durch die Gesetzgebung bei der Landsgemeinde keinen Widerstand mehr, und so sagte endlich das Gesetz betreffend das Strafverfahren vom 16. Oktober 1859 in Art. 53: „Das Verh^öramt soll sich der Anwendung solcher Wahrheits- = Erforschungsmittel gegenüber dem Angeeschuldigten enthalten, durch welche die Wahrheit der Tatsache, auf welche das Urteil gebaut werden soll, getrübt werden könnte.“ Ferner in Art. 33: „Die Untersuchungshaft zur Verhütung von Kollusionen ist so sparsam als möglich anzuwenden und soll in der Regel nur sehr kurze Zeit dauern.“ Außerdem bestimmte die Verordnung über das Gefängniswesen vom 22. März 1860: „Der Verhaftete muß mit jedem Leiden verschont werden, welches nicht vermöge des Zweckes der Sicherungshaft als notwendig anzusehen ist.“

Appenzell A. Rh. hat seitdem in Praxis und Gesetzgebung sein Untersuchungsverfahren stetig im Sinne der modernen Anschauungen weiter entwickelt. Staunen dürfen wir aber nicht darüber, wenn noch heute — nach kaum 30 Jahren dieser Entwicklung — dem Praktiker die vielfach verbreitete Ansicht entgegentritt, es habe der Untersuchungsrichter nichts anderes zu tun, als dafür zu sorgen, daß der Verdächtige ein Geständnis ablege und der Richter alsdann auf Grund des protokollierten Geständnisses ohne viel Zaudern sein Urteil fällen könne. Wir sind alle noch weit mehr von den Anschauungen einer doch nur kurze Zeit hinter uns liegenden Periode umfangan, als wir gemeiniglich glauben, und nur allm^älig bürgerⁿ sich die zwei Säze der Praxis des modernen Untersuchungs^wesens im allgemeinen Rechtsbewußtsein ein, daß 1) das Gericht durch direkte Verhandlungen und Aussagen der Klä^ger, Beklagten und Zeugen von dem auf den Straffall

bezüglichen Beweismaterial den unmittelbarsten Eindruck erhalten und unter diesem Eindruck Recht sprechen müsse, und 2) eine gutorganisirte, gebildete, mit wirksamen Kompetenzen ausgerüstete Polizei in die Lage gesetzt werden soll, dem Ankläger und Richter rasch die Beweise für die Schuld des Angeklagten an die Hand zu geben und das Urtheil vom Geständnis des Beklagten möglichst unabhängig zu stellen.

Es dürften dies die zwei Richtungen sein, nach welchen das Untersuchungsverfahren in Appenzell A. Rh. und anderswo zur Zeit wesentlich in einer weiteren Entwicklung begriffen ist.
